

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 4 (1846)

Quellentext: Nachträge zum lateinischen Statut der deutschen Colonien im Thal von Formazza und Auszüge aus den Freiheitsbriefen der Thalgemeinde
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Nachträge zum lateinischen Statut

der deutschen Colonien im Thal von Formazza und Auszüge aus den Freiheitsbriefen der Thalgemeine,

von

J. RUDOLPH BURCKHARDT,

Dr. Jur. Fiscal in Basel.

Vrgl. Band III. S. 251 ff.

In einem Anhang zur deutschen Uebersetzung der im vorhergehenden Bande mitgetheilten Statuten kommt noch ein nachträgliches Statut von 1493 vor, das ebenfalls aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt ist*), wovon ich aber das lateinische Exemplar nicht habe zu Gesicht bekommen können.

Es wird darin gesagt, dass die Ortschaften des Thals Formazza 69 bescheidene Männer**) ausgeschossen haben, um diese Statuten zu entwerfen, worauf man deren Redaction einem engern Ausschuss übergeben und dann nach der Abfassung mit Läutung der Glocken die ganze Thalgemeinde Pommat zusammen berufen, ihr diese Statuten vorgelesen und nach deren Genehmigung dieselben dem Herzog Johann Galeazzo Maria Sforza Visconti zur Bestätigung vorgelegt habe, welche dann auch am 30. März zu Vigevano erfolgt sei. Diese Statuten lauten auszugsweise folgendermassen:

C. 1. Von Annehmung eines neuen Thalmannes. — Kein Fremder soll in Zukunft angenommen werden, als allein mit

*) Und zwar, der Sprache nach, erst im vorigen Jahrhundert.

**) Ihre Namen sind im Instrument zwar alle genannt, aber zur Ersparung des Raumes hier weggelassen.

Willen und Gutheissen der ganzen Gemeinde dieses Thales, und sollen die Angenommenen schwören, auf sich zu nehmen Nutz und Schaden, Wohl, Wehe, Steuer, Beschwerden, wie ein Gemeind- und Thalmann tragen muss, auch Treue dem Herzog von Mailand und seinen Nachkommen, auch nicht handeln gegen den Herzog noch wider die Thalschaft und Gemeinde zu Pommat, noch etwas dawider anfangen, und wenn er etwas weiss, dass es von andern geschehen, es dem Ammann zu melden, auch soll er helfen schirmen nach Vermögen, dass niemand senge noch brenne, auch sich nicht Raub und Diebstahl schuldig machen, und wenn man anders von ihm hörte, soll er nicht mehr für einen Thalmann gehalten werden, sondern in allweg für einen Fremden und Auswärtigen.

C. 2. Ammann und Statthalter dürfen jeden zwingen ein ihm aufgetragenes Amt, wie Weibel, Schätzer, Kläger anzunehmen und ihnen darum einen Eid angeben, ihnen eine Busse auferlegen nach Ermessen des Rechts.

C. 3. Dem von den Thalleuten ernannten Amtskläger soll Glauben geschenkt werden, bei Straf eines Pfund zu jedem Mal, es sei denn, dass durch glaubwürdige zwei Zeugen das Gegentheil erwiesen würde. Der Amtskläger, der sieht, dass einer gegen die Statuten der gemeinen Thalleute handelt, soll denselben angeben, sonst verfällt er selbst in die gleiche Busse, wie der Widerhandelnde.

C. 4. Gotteslästerung ist mit 20 Soldi zu büssen, wovon die Hälfte der Gemeinde, die Hälfte dem Kläger zukommt. Jedem soll man hierin glauben, dem Ehr und Eid zu vertrauen ist.

C. 5. Unsere Matten, Aecker und Felder sollen gefreiet sein vom April bis Michelstag, wie auch die Gärten, und wenn Pferde, Rinder, Kälber, Ochsen, Kühe, Schafe, Geissen in einer Matte oder Gut gefunden werden, soll von jedem Haupt eine Sesin gegeben werden. Die halbe Buss den Thalleuten, die halbe dem Kläger und soll man den Schaden abtragen und soll einem jeden geglaubt werden, dem Ehr und Eid zu vertrauen ist.

C. 6. Wer es immer wäre, der sich getraute, Schaden zu thun in eingeschlossenen Matten, Gärten, Feldern oder eingehägten Sachen im Thal zu Pommat, soll um 10 Schillinge, wenn es bei Tag, und um 20 Schillinge, wenn es bei Nacht geschah, gestraft werden, und das so viel es geschehen würde. Die halbe Buss gehört der Gemeinde, die halbe dem Kläger. Auch muss Schadenersatz geleistet werden. Jedem, dem Ehr und Eid zu vertrauen, soll geglaubt werden.

C. 7. Wer es immer wäre, Einheimischer oder Fremder, der in einem Garten gefunden wird, verfällt bei Tag in 5 Schillinge, bei Nacht in 10 Schillinge Buss für jedesmal ff. (wie oben.)

C. 8. Niemand, wer es auch sei, soll den Ammann, seine Rätthe, Diener und Amtleute schelten. Wer es thut oder dazu rath, soll der Gemeind jedesmal 3 Pfd. (kais.) Straf verfallen sein und soll man dem Eid desjenigen glauben, dem es zugerechnet wird oder man darum genügsame Zeugen hat.

C. 9. Rechnung und Steuer soll allein denen gegeben werden, die dazu bestellt worden.

C. 10. Die dazu bestellt sind, Steuern und andere Thalrechnungen einzunehmen, sollen einmal im Jahr Rechnung ablegen in die Hände des Ammanns und seiner Zugegebenen gemäss der Gerechtigkeit im Namen der ganzen Gemeinde.

C. 11. „Ammann, Rätthe und Waibel können gehen in ein „Haus oder Gemach einer jeden Person, in dem Thal wohnhaft, die ungehorsam wäre oder nicht erscheint auf Vorgebot „in einer Sache, die die Gemeinde angeht, und dort nehmen „und austragen ein Pfand, so viel die Busse oder der Ausspruch „über den Ungehorsam ist und das Pfand soll gegeben werden „in die Hand desjenigen, welcher dazu als Steuersammler bestellt ist und soll dasselbe Pfand bewahrt und gehalten werden zu Nutzen einer ganzen Gemeind. Und soll der Ammann „und Rath Macht haben einer jeden Person zu befehlen, dass „er ihm nachfolge beim Pfandnehmen und wer in diesem

„ungehorsam wäre und sich weigerte, ein solches Pfand aus-
 „zutragen, soll neben dem Pfand verfallen sein der ganzen Ge-
 „meinde, von jedem Mal 10 Schillinge, welche Ammann, Rath
 „und Waibel zufallen, welche Gewalt haben für solche 10 Schil-
 „linge soviel Pfand aus dem Haus des Ungehorsamen zu tragen.“

C. 12. Wer von den Räthen eine Person gegen die Statu-
 ten des Thals handeln sieht, soll es dem Rath anzeigen und
 man soll ihm Glauben schenken, wie einem geschwornen Klä-
 ger und der Rath soll Gewalt haben, den Mann zu bestrafen.

C. 13. „Wenn ein geborner oder angenommener Thalmann
 „droht mit seinem Volk (Familie) aus dem Thal zu ziehen, sa-
 „gend er könne die Beschwerden nicht tragen wie ein Thal-
 „mann thun und tragen muss und man ihm doch nicht mehr
 „aufladet als einem andern Thalmann, so soll ein solcher kein
 „Thalmann mehr sein und nicht mehr als solcher angenommen
 „werden und also seiner Freiheiten und Nutzen beraubt sein.“

C. 14. Ammann und Rath mögen das Thal und Gemeind
 zusammenberufen so oft als sie es erforderlich achten, um die
 Statuten und Ordnungen vorzulesen und anzuhören bei ziemli-
 cher Strafe, nach ihrem Gutdünken.

C. 15. Ammann und Rath haben auch Gewalt, jeder Per-
 son zu gebieten, was sie gut dünkt zur Ehr, Nutzen und Besten
 der Gemeind, bei Strafe 5 Schillinge und den in den Statuten
 enthaltenen Strafen.

C. 16. Ammann und Rath haben mit denen, die ihnen zu-
 gegeben werden, die Gewalt, andere auch neue Statuten zu
 machen, zu Nutz der ganzen Gemeinde; doch in so fern die
 neuen die alten kränken (widersprechen), so muss es mit Vor-
 behalt der Bestätigung des Herzogs von Mailand und seiner
 Verwalter geschehen.

C. 17. Die Ammänner sollen alle diese alten und neuen
 Statuten und Ordnungen mit allem Fleiss und Ernst schirmen,
 bei Seel und Ehre und sollen ihnen dazu behülflich sein die zu-
 gegebenen Rätthe und soll keinem Thalmann die Einsicht darin
 verweigert werden.

C. 18. „Keiner, der nicht Thalmann ist und vorbeifährt
„mit Pferden, geladen oder ungeladen, seien es Saum- oder
„andere Pferde, soll seine Pferde weiden auf der Almend oder
„Alpen des Thales, als allein Einen Tag und Eine Nacht, so-
„wohl im Hinunter als Herauffahren und soll nicht benachten
„noch weiden unter dem Val-d'ös und Ober-frutt in der Berg-
„statt zu Karenbach (Kehrbächi) oder Morast, und wer dagegen
„handelt, soll 2 Schillinge von jedem Pferd oder Maulthier für
„jede Nacht Buss zahlen, es wäre denn Sache, dass selbige
„Buss von der Gemeind nachgelassen würde und soll ein jeder
„des Raths oder Hirt oder Kläger für die ganze Gemeind ein
„Pfand zur Hand nehmen, selbiges behalten bis die Buss be-
„zahlt worden und niemand soll bis dahin das Pfand entführen,
„entfremden, nehmen, noch mit frechen Worten und That sie
„anfallen, alles bei Straf von 3 Pfund an die Gemeind und man
„soll ihm das Pfand nicht geben, bis alles bezahlt sei. (Rück-
„sichtlich der Glaubwürdigkeit s. oben C. 6. und folgende.)

C. 19. Erwählung der Hirten an dem Fest St. Bernhard.
(abgeschafft und desswegen in dem vorhandenen Exemplar weg-
gelassen).

C. 20. Kein Fremder soll sich unterstehen, zur Weide zu
treiben das Vieh, noch zu holzen, sei es dörres oder grünes,
noch auflesen, noch hauen, noch streuwen, noch andern Scha-
den zufügen, im gemeinen Wald noch den Almenden des Thales,
wo es immer ist, bei 5 Schillinge Buss von jeder Burde Holz
und wenn er ein Stück abhaut, bei 3 Pfund; und von jedem
Ochsen oder Pferd oder Kuh 2 Schillinge, und bei jedem Haupt
Schmalvieh als Schaf, Geiss 6 Pfennige, von jeder Burde Heu
20 Schillinge, für einen Bund Streu 5 Schillinge — alles bei
Tag — bei Nacht das Doppelte — nebst Schadenersatz; die
Hälfte der Gemeind, die Hälfte dem Kläger. — Jedem soll ge-
glaubt werden bei seinem Eid. — Hat der Kläger gute Kund-
schaft, soll ihm geglaubt werden ohne Eid.

C. 21. Wer ohne Erlaubniss eines Thalmanns in dessen
Eigenthum, sei es innert oder aussert dem Thal Holz haut, soll

für jedes Holz, so gehauen ist, sei es gross oder klein, 20 Schilling zahlen. — Die Hälfte der Gemeind, die Hälfte dem Kläger. — (Glaubwürdigkeit wie oben.) — Bei Nacht das Doppelte — nebst Schadenersatz. Hat der Beschädigte keine Kundschaft, so kann er einen Eid thun.

C. 22. Wer in dem Gäschenwald Holz haut oder hauen lässt, soll 3 Pfund für jedes Mal und für jede Person verfallen sein zum Besten der Gemeinde.

C. 23. Auch soll in dem obgenannten Gäschenwalde keiner Holz auflesen, das von selbst niederfällt, vom Wind oder Schnee, ohne Wissen und Willen des Ammanns, bei Straf von 3 Pfund an die Gemeind für jedes Mal und von jedem Holz und ist das Holz dem Ammann, dem es gehört zu erstatten.

C. 24. Keiner soll sich unterstehen, dem andern frevlerweise einen Hag abzubrechen, abzulegen oder niederzulegen; sie seien von Stein oder von Holz, ebenso Lücken oder Fusswege zu machen, sei es in Matten, Feld, Acker, unter oder oberhalb, im Boden oder in Bergen, bei 20 Schillinge Buss für jedes Mal und jede Person und Schadenersatz — bei Nacht das Doppelte. — (Beweis wie oben, ebenso die Bussvertheilung.)

C. 25. Wer sein Gut einem andern einhändigst oder Fremden verleiht, so empfängt er für dieses Gut keinen eigenen Nutzen, den die andern Thalleute geniessen, als allein den ihm sein Gut gibt oder er von selbigem hat.

C. 26. Von Kaufmannswaaren. — Transport über den Val d'Oso (ist nicht mehr im Brauch, daher fehlt dieses Cap. in dem vorhandenen Exemplar.)

Diese Statuten sind aufgesetzt 11. Febr. 1493 im Thal zu Pommat in des Kaspar zur Tannen Hause. Zeugen waren dabei: der Pfarrer zu Pommat, Georg Volker von Wallis — Franz Trancmoli von Domo, Notarius, der sie aufgesetzt hat, — Johann Maria von Galeaz Sforza, Herzog von Mailand hat sie prüfen lassen und bestätigte sie zu Vigevano 30. März 1493. —

Z u s ä t z e.

1564. Kein Thalmann darf weder Keller, Häuser, Ställe, Gaden, einem Fremden in den folgenden 4 Jahren hinweglassen bei Busse von 5 Ducaten. Er darf sie auch nicht verkaufen noch verschenken und ohne Wissen und Willen der Gemeinde keinem Einwohner (Einsassen) verzinsen.

1651. 14. Mai. Die ganze Gemeinde hat erkannt: Keiner soll mehr Alpen von Gütern an solche verkaufen, der nicht Thalmann ist, sondern es sollen solche die Alpen dem Quartier (Dorfschaft) verfallen, wo die Güter verkauft worden, bis sie wieder von einem Thalmann erkauft werden, dann soll die Alpe allweg den Gütern nachgehen. Aber die bisher verkauften sollen bleiben — doch sollen sie für jede Kuhe *) geben 60 Pfund für die Steuern, sonst sollen sie der Alpen beraubt sein. Wer dawider handelt, soll das Vakiment (?) der Alpen der Buss verfallen und der Contract annullirt sein.

An demselben Tag ward verordnet: Keiner Frau sollen lebendige Pfänder, so lange ledige Güter da sind oder häusliche Güter eingesetzt werden für ihr Pfand. Wenn aber keine ledigen Güter sich mehr erfinden, dass also lebendige Pfänder oder Hausrath müssten eingesetzt werden, so soll dann die Satzung aufgerichtet werden von Ammann und Rath und wenn es nicht in dieser Form aufgerichtet wird, soll es ungültig sein und wenn es an lebendem Pfand und Hausrath fehlt, soll es der Frau ab ihrer Hauptsumme gehen oder Pretension. „Dieses zur Satisfaction der Frauen und dero Prätendenten.“

1651. Verbot bei 30 Pfund an Arme, Hochzeiten (wahrscheinlich Hochzeitmähler) zu machen.

1684 wieder aufgehoben.

1651. 1. Mai. Zum Steg an der Gemeinde des ganzen Thales geordnet: Hinfüro soll zur Abkürzung der Rechtshändel keine Tochter noch Wittfrau fahrende Sachen oder Habe, als:

*) D. h. Kuhe-Theil, alle Alpen sind in Kuhe-Theile oder Stösse abgetheilt.

Leinlaken, Decken oder leinen Gewand, wollenes auch
 Hausrath oder andere Sachen in des Mannes Haus ziehen, es
 sei denn vorher ordentlich geschätzt und aufgeschrieben.

Am gleichen Tage. Keiner soll mehr des Nachts backen
 bei Strafe von 5 Gulden.

Diess ward oft erneuert.

Am gleichen Tage. Es sollen alle Ansprachen der Thalleut
 aufgezeichnet werden, nämlich Wälder, Servituten, Wegerechte,
 Waidrechte, z. B. in der Gäschen gehört der Wald den Thal-
 leuten, das Holz von Windfällen gehört dem Ammann.

Am gleichen Tage. (Längere Verordnung über Unterhaltung
 der Stege, welcher Ortschaft solche obliegen.)

5. Juni 1696. Thalgemeind gehalten und ausgemacht: Che
 morendo uno in una villa e lasciando solamente figlie femine,
 che la piu giovine delle dette figlie erediti tutte le ragioni del
 vicinato e morendo la medema senza eredi e non maritandosi,
 che erediti sempre la piu giovine susequamente e successiva-
 mente sino all' ultima.

Che morendo un padre e lasciando figli maschi sopravvi-
 vendo le femine ereditano il vicinato le femine, cioe una, e la
 piu giovine successivamente, ritrovandosi però nella medesima
 casa paterna e fraterna, ma se le femine saranno maritate
 avanti la morte degli fratelli, niuna delle femine possono ere-
 ditare il vicinato, ma resti alli vicini della medema villa.

Am gleichen Tage. Wer aus einem Dorfe in das andere
 ziehen will, soll laut der Verordnung vom 4. Juni 1618 Winte-
 rung für 2 Kühe haben, oder beweisen, che abbia la maggior
 parte de beni, dove nole andare, di piu che il medemo o li
 medemi debbono pagare 100 lire in Cansa ed al ponte, lire 80
 nel Valdo e S. Michele, e lire 60 alla Chièsa e fondo valle, e
 lire 40 in Foppiano.

16. April 1759. Vertrag über Brückenunterhaltung.

Zum letzten Male wurden diese Statuten bestätigt durch
 Manifesto senatorio von Turin vom 27. Juli 1771.

Freiheitsbriefe des Thales Formazza.

(Auszugsweise aus dem lat. Original übersetzt.)

No. 1. Johann Galeaz Maria Sforza Visconti etc. Es kamen zu uns Petro Croll (Groll), Anton Eynaxi von Brennenhusen als Abgesandte unserer füngeliebten Genossame und der Thalleute von Formazza und trugen vor: dass als in früheren Zeiten Jb. Trivulzi, unser Feldhauptmann im Domo d'ossolanischen sich aufgehalten, sie ihm zu unsern Händen Treue geschworen und versprochen die angeerbte (*innata fides*) Treue und unverbrüchliche Ergebenheit gegen uns und unsern Staat wie früher fortzubewahren, uns unmittelbar unterworfen zu sein, keinen andern Herrn und Obern zu erkennen, wofür sie dringend bitten, sie niemand anderm zu überlassen, ansonsten sie zu sehr grossen Schaden kämen, sondern sie möchten zu ewigen Zeiten nur immer unmittelbar dem Herzogthum unterworfen bleiben. Deswegen haben wir, eingedenk ihrer ganz besondern Treue und Ergebenheit, ihnen gerne willfahrt, dass sie zu allen Zeiten nur immer uns und unserm Rath unmittelbar unterworfen sein und bleiben, so dass sie Niemand zu gehorchen haben in irgend einer Angelegenheit als uns selbst und unsern Nachfahren. Was den Census betrifft, so wollen wir, um unsere Freigebigkeit zu beweisen, denselben auf 100 lire Mailänder Courant ermässigen*), welche sie jährlich an unsere Kammer abliefern und ihnen den Rest der vorigen Jahre gänzlich nachlassen, hingegen uns wegen ferneren Befreiungen noch bedenken. Auch wollen wir, damit obgedachte Leute einsehen, wie viel uns an ihrem Wohlergehen gelegen ist und zur Belohnung ihrer unverbrüchlichen Treue gegen uns, ihnen bewilligen, dass sie selbst ihre Gerechtigkeit handhaben. Sie sollen uns

*) Bis zur Vereinigung mit Cisalpinien 1797 zahlten sie immer nur 100 lire milanesi (gleich 77 Francs de Fce.) dahin und waren dafür von allen andern Abgaben frei. Im Jahre 1486 betrug aber der Geldwerth dieser 100 lire wohl das Zehnfache was jetzt.

jährlich 3 Männer vorschlagen, welche sie für tauglich erachten und uns treu sind, und derjenige, den wir als den ersten bezeichnen, soll in Civilsachen, ihnen und denen, welche im Thale Formazza Geschäfte haben (*commercium habentibus*) Recht sprechen, nach den Ordnungen und Satzungen des Thals, die sie bis jetzt beobachtet haben. Aber die Criminalsachen und die gemischten Fälle sollen durch unsern Hauptmann und Commissarius zu Domo d'ossola und seine Nachfolger untersucht und entschieden werden. Was die Appellationen betrifft, von den Urtheilen und Erklärungen, welche durch den von diesen Leuten zu wählenden Richter ausgesprochen werden, so soll niemand sich darein mischen als die Hauptleute und Verwalter zu Domo d'ossola, welche wir in gedachten Fällen zu gewöhnlichen Richtern bestimmt haben. Wir befehlen allen unsern Beamten und Unterthanen diese Erklärung und Bewilligung getreulich zu achten und zu handhaben. Versehen mit unserm Siegel Vigevano 20. April 1486. Calchas.

No. 2. Ludwig Maria Sforza Anglus etc. Nachdem die Genossame und Thalleute von Val Formazza durch die Abgesandten, welche sie, den Eid der Treue zu leisten, uns gesandt, uns gebeten haben, die in dem Briefe von 1486 ihnen bewilligte Rechtsamen auch durch uns bestätigen zu lassen, sind wir aus doppelter Ursache ihnen zu willfahren geneigt gewesen, 1. weil sie eine solche grosse Anhänglichkeit zu unserer Person haben, 2. weil sie es als grosse Wohlthat ansehen, auf gleiche Weise von uns bedacht zu werden, wie von unserm Vorfahren, wesshalb wir alles in jenem Brief enthaltene in allen Theilen bestätigen. Mailand 23. Febr. 1495. Calchas.

No. 3. *) Ludwig (XII.), König von Frankreich, von Neapel, Jerusalem, Herzog von Mailand u. s. w. Nachdem uns unsere Getreuen, die Genossame und Thalleute von Pommat ersuchen lassen, dass wir ihre Privilegien bestätigen, besonders diejenigen, zu keiner Zeit einen andern Oberherrn über sich zu haben als den jeweiligen Herzog von Mailand und dieses

*) Während der französischen Occupation des Herzogthums Mailand.

gegen einen jährlich in die herzogliche Kasse zu zahlenden Census und da sie sich beschwerten, dass sie von Bernadin de Rhodis zu Domo d'ossola wegen diesen gleichen Privilegien durch Prozesse und Händel hart gedrängt werden und dass die Thalschaft wünsche, ruhig ohne Angst und Mühe dasjenige fort zu geniessen, was ihnen zur Belohnung ihrer grossen Treue und Vorliebe, die sie immer für diesen Staat gehabt, gewährt worden, ohne dass sie darum processiren müssten, so haben wir, immer geneigt, allen unsern Unterthanen uns günstig zu erzeigen, besonders denjenigen, welche wir als treu und gehorsam gegen uns und unsern Staat erkennen, durch unsern Senat in Mailand alle ihre Privilegien genau durchgehen lassen, damit wir desto gerechter und gründlicher vorsehen können, auch gedachten de Rhodis anhören lassen und beschliessen, diese Leute in ihrem Besitz zu lassen und sie als unmittelbare Angehörige unsers Herzogthums Mailand und ihre Nachfolger anzusehen, uns mit ihrem jährlichen Census von 100 Pfund zu begnügen, den de Rhodis und wer es sein möge, abzuweisen, sie keinen andern Oberherrn erkennen lassen, als uns und unsere Nachfolger im Herzogthum Mailand und sie bei ihren Gerechtsamen zu belassen. Mailand 7. Mai 1502. Magna.

No. 4. Franz II., Herzog von Mailand. Die Leute von Thal Formazza haben uns am 5. Oct. 1531 folgende Bittschrift eingegeben: „Sie seien gewohnt jährlich 100 lire Imp. zu zahlen, sie seien niemals jemanden zu Lehen gegeben worden, sie hätten nie einen andern Oberherrn erkannt, als den Herzog von Mailand, sie genössen in civilibus Freiheit von der Terra d'ossola, in criminalibus aber stünden sie unter dem Commissar von Domo d'ossola, wie aus ihren Privilegien hervorgehe; zur Zeit der Franzosen habe sie ein gewisser de Rhodis geplagt, sie hätten ihre Gründe beim Königl. Gubernator vorgebracht und ihre Privilegien bestätigt erhalten und de Rhodis sei abgewiesen worden. Jetzt kämen die Agenten der Rhodis wieder, um dieselben vom Herzoge mit dem Thale belehnen zu lassen, sie aber wollen keinen andern Oberherrn erkennen als den Herzog, dem sie immer getreu gewesen —

„wesshalb sie wünschen, bei ihren Privilegien erhalten zu
 „werden mit dem gleichen Censur und Schirmrecht gegen je-
 „den, der eine Belehnung mit ihrem Thale erschleichen wollte.“
 Man habe diese Privilegien durchgegangen, den Agenten der Rhodis einen Termin zur Antwort auferlegt innerhalb zwei Tagen, welche angebracht: „sie seien seit den ältesten Zeiten im Besitz der Gerichtsbarkeit des ganzen Thales gewesen als Immediat-Herren desselben, wie aus öffentlichen Documenten hervorgehe.“ Es zeige sich aber, dass diese adelige Familie mit Mühe sich in dieser Gerichtsbarkeit erhalten konnte, weil sie uneinig waren, und die Val Formazzaner selbst nicht gewusst, wem sie gehorchen sollten, daher unter diesen Adelichen ausgemacht worden, „dass die von Val Formazza als Oberherrn erkennen sollten den Herrn Bernhard de Bacceno und dessen Nachfahren auf ewige Zeiten. Als aber J. J. Trivulzio im Namen des Herzogs von Mailand in jener Gegend 1485 sich aufgehalten, habe er sie, man wisse nicht aus welchem Grunde, der Herrschaft genannter de Rhodis entbunden und diese Familie derselben beraubt; und als die Franzosen im Lande waren, hätten die von Rhodis ihr Recht nicht wieder erhalten können, jetzt wünschen sie dasselbe wieder zu erhalten und die Abweisung der Val Formazzaner mit ihrer Klage;“ worauf die Val Formazzaner replicirten: „sie wünschten bei ihren Rechten zu bleiben, sie seien an der Schweizer-Gränze und reden die Schweizersprache; die Angaben derer von Rhodis seien unwahr; diese sähen sich zwar als Herren des Thales an, seien es aber nicht und könnten gar keine rechtskräftigen Briefe darüber aufweisen und es seien schon 60 Jahre darüber hingegangen, ohne dass sie von ihrem vorgegebenen Rechte Gebrauch gemacht und wenn auch ein Recht vorhanden gewesen, so sei es durch langjähriges Gegenrecht verloren gegangen, sie selbst aber seien im Besitz der ausgedehntesten Privilegien und nach deren Inhalt seien sie unabhängig von denen von Rhodis und wollen unabhängig bleiben, sonst würden sie lieber wieder auswandern als diese Adeligen zu Oberherrn zu haben, und jene von Rho-

„dis hätten selbst zur Franzosen-Zeit, obschon sie deren Par-
„tei genommen, ihren Prozess gegen sie verloren, sie bäten,
„sie bei ihren Rechtsamen zu schützen, sie seien arme Bauers-
„leute und können mit reichen Adelichen nicht procediren und
„in Wirthshäusern ihr Geld verzehren, bis der Prozess aus sei;
„daher sie wünschen, dass man die Sache abkürze und das
„um so mehr, als ja eine res judicata vorhanden sei.“

Der Herzog beschloss, beide Partheien sollten ihre Papiere zu Händen des Kanzlers niederlegen und Herr Ludwig Porras sollte im Senat referiren. Der Senat fand, die Formazzaner sollten bei ihren Privilegien belassen werden, in denen sie schon so lange waren, welches ihnen mit Brief und Siegel am 20. Oct. 1531 bewilligt ward. Cataneo.

No. 5. Als nachher das Herzogthum Mailand eine spanische Provinz wurde, erhielten sie noch einen lat. Freiheitsbrief, der Wort für Wort dem ersten gleichlautet, mit Ausnahme der Anfangs- und Endesworte, die also abgefasst sind: Philipp (III.) König von Spanien, Herzog von Mailand. Nachdem die fürgeliebten Leute der Genossenschaft von Val Formazza um Bestätigung ihrer Privilegien eingekommen, haben wir solche nach reiflicher Prüfung und Anhörung unseres höchsten Rathes, in allen ihren Theilen bestätigt. Gegeben im Escorial 24. Sept. 1611. Yo el Rey.

Eingetragen den 23. Febr. 1612 in Mailand. Bestätigt auf Bitte Anton Ferraris, Notar und Vicar des Thales und Bannerträger und Bart. Fenaier, Thalrath.

No. 6. Endlich wurden zum letzten Mal dieselben auch von der piemontesischen Regierung zu Turin mit sammt der Statuten am 27. Juli 1771 durch Manifesto Senatorio bestätigt.
